

Zwinglis Ausschluss der Wiener Universität

Autor(en): **Rüegg, Ferd.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **5 (1911)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-119885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwinglis Ausschluß von der Wiener Universität.

Von Ferd. Rüegg.

Im zweiten Jahrgang (1908) der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, S. 214–219, veröffentlichten wir einen kleinen Artikel über « Zwingli in Wien ».

Bei einer Durchsicht der Wiener Universitäts-Matrikel für einen anderen Zweck ¹ stießen wir unverhofft auf einen merkwürdigen Eintrag des bekannten Reformators Zwingli mit dem Randvermerk « exclusus ».

Diese Notiz über Zwinglis Ausschluß von der Wiener Universität schien uns wichtig genug, um sie in einer schweizerischen Zeitschrift zu veröffentlichen und zu besprechen, und wir hätten das getan, auch wenn uns damals schon bekannt gewesen wäre, daß Dr. K. Schrauf in seiner Abhandlung über die Geschichte der Wiener Universität den Ausschluß Zwinglis bereits in einem Satze kurz gestreift hatte; denn Schrauf publizierte weder den betreffenden Matrikeleintrag noch besprach er ihn näher ².

Was seither folgte, beweist zur Genüge, daß wir uns über die Wichtigkeit des erwähnten Matrikeleintrages nicht getäuscht hatten.

Mehr als zwei volle Jahre lang schien es zwar, als ob unser Artikel totgeschwiegen werden sollte. Nun aber erschien im 28. Jahrgang (1911) der Schweizerischen theologischen Zeitschrift aus der Feder ihres Redaktors, Pfarrer Aug. Waldburger in Ragaz, eine Entgegnung « Zwingli exclusus » in vier Folgen, die nicht unerwidert bleiben darf. ³

¹ Vgl. unsere Studie über Heinrich Gundelfingen (Freiburg, Schw. 1910), S. 24, Anm. 2.

² In seiner « Die Universität » betitelten Abhandlung in der « Geschichte der Stadt Wien », II. Bd., 2. T. (Wien 1905), S. 1015. — Auch separat erschienen. — Wir werden später auf Schraufs Mitteilung zurückkommen.

³ Heft 1, S. 39–40; Heft 2, S. 89–94; Heft 3, S. 134–140; und hiezu eine « Nachlese zu Zwingli exclusus » im Heft 4, S. 181–184. — Dabei sei Waldburger

Waldburger ist offenbar durch unsern Artikel in eine solche Aufregung versetzt worden, daß ihm alle Ruhe und Objektivität beim Niederschreiben seines Artikels verloren gegangen zu sein scheint; er begnügt sich nicht mit rein sachlichen Argumenten, er benützt ihn zu leidenschaftlichen Angriffen gegen die Katholiken, gegen die Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte und zu guterletzt gegen unsere Person selbst. So sucht er in seinem Artikel durch « Schlagfertigkeit » zu ersetzen, was ihm an Beweiskraft der Gründe abgeht.

Neu war unsere Mitteilung über Zwinglis Ausschluß jedenfalls und zwar besonders für die zunächst interessierten, für die schweizerischen Kreise. Daß in der gesamten Zwingli-Literatur, in der doch jede kleinste Notiz über Zwingli nicht übersehen wird, bis zu unserem Artikel über Zwinglis Ausweisung von der Universität in Wien nichts zu finden war, das wird Waldburger auch heute noch nicht in Abrede stellen können.

Warum nichts zu finden war, werden wir sehen.

Waldburger berichtet, daß dem bekannten Zwingli-Forscher Emil Egli der Matrikeleintrag über Zwinglis Ausschluß schon längst bekannt war. Bereits im Jahre 1884 hätte Dr. K. Schrauf, damals Universitätsarchivar in Wien, Egli Mitteilung über den Fall gemacht.¹

Diese Angaben entsprechen vollkommen der Wirklichkeit; Egli selbst bestätigt seinen Briefwechsel mit Schrauf, und Waldburger weist offenbar darauf hin². Egli kannte ebenfalls nicht bloß Zwinglis Matrikeleinträge, er berichtet sogar von einem « umfangreichen Verzeichnis schweizerischer Studierender in Wien, das Herr Camillo Baron Althaus (für Emil Egli) aus den Matrikeln erhoben hat, und dessen Publikation bald erfolgen wird ».³

Daß Egli Zwinglis Ausschluß-Notiz gekannt hat, wollen wir also gelten lassen. Aber auffallender Weise versucht nun Waldburger sein früheres Urteil (I. Heft, S. 40) hierüber wieder zurückzunehmen⁴.

bemerkt, daß wir nicht die Ehre haben, weder den Titel Bischof (was Waldburger übrigens selber revoziert) noch den eines « jungen Klerikers » zu führen.

¹ S. 40. — Eine Frucht des Briefwechsels zwischen Schrauf und Egli ist vielleicht gerade die oben erwähnte Notiz bei Schrauf über Zwinglis Ausschluß.

² S. 40, Anm. 1. — Gemeint ist der 1. Jahrg. der Schweizer. theolog. Zeitschrift S. 92, und die *Analecta reformatoria*, 1. S. 1 ff.

³ Anal. ref. 1, S. 8. — Die Publikation dieses umfangreichen Verzeichnisses ist aber bis heute doch nicht erschienen!

⁴ Waldburger schreibt (Heft 4, S. 184): « Im Anschluß an obige Nachlese fühlen wir uns zu dem Bekenntnis gedrängt, daß uns die Angabe (oben S. 40)

Allein unter der Voraussetzung, daß Egli der Matrikeleintrag über Zwinglis Ausschluß nicht unbekannt war, nehmen sich seine Äußerungen über Zwinglis Aufenthalt in Wien recht sonderbar aus. Egli handelt in einem eigenen Abschnitt über Zwinglis Immatrikulation in Wien und bemerkt dabei: « Vdalricus Zwingling erscheint einzig in der allgemeinen Matrikel »¹. Durch die Namensform Zwingling weist er offenbar bloß auf den Matrikeleintrag vom Jahre 1500 hin. Ferner schreibt er: « Nähere Erkundigung beim Archivbeamten selbst ergaben dann die obigen *gründlichen* Auszüge und Erläuterungen, die ich hiemit *vollständig* bekannt mache » (von uns gesperrt); er sagt, durch den Matrikeleintrag Zwinglis vom Jahre 1500 hätten wir Kenntnis « des *ersten* (von uns gesperrt) urkundlich gesicherten Datums in seinem Leben »², als ob der Matrikeleintrag vom Jahre 1498 nicht ebenso urkundlich sicher wäre. Des weiteren behauptet er, er habe « *alle* Einträge der Matrikeln in den Anal. ref. (1,88 ff) » bekannt gegeben³. Trotz diesen Behauptungen sucht man aber umsonst in Eglis veröffentlichten Schriften auch nur eine kleine Notiz über Zwinglis Ausschluß, der ihm doch bekannt sein mußte. Dem Leser verkündigt er, er gebe ihm alles, sogar vollständig⁴ bekannt, während er gerade den interessantesten Matrikeleintrag über Zwingli im Dunkel der Mappe zurückbehält!

Das Urteil über ein solches Verfahren können wir getrost den Lesern überlassen, die darin nicht gerade einen Beweis für voraussetzungslose Wissenschaft erblicken werden.

Wir begreifen nun aber auch, warum Waldburger seine Ansicht über Eglis Kenntnis von Zwinglis Ausschluß nachträglich wieder zurück-

angeführt), E. Egli † habe Kenntnis von dieser ersten Immatrikulation und Exklusion gehabt, immer unsicherer erscheint. Kurz gesagt, wir glauben das nicht mehr und möchten die Bitte aussprechen, daß der Nachlaß des außerordentlich sorgfältigen Meisters daraufhin durchsucht werde, ob wirklich eine derartige Korrespondenz aus Wien zu finden sei? Dann liegt ihr sicher auch die eigne Vernehmlassung Eglis bei oder ist nach seiner Art direkt auf den Rand geschrieben. Jedenfalls scheint mir die Einführung der Wiener Auskünfte in den *Analecta reformatoria* betr. Immatrikulation und ebenso die Verweisung in der *Realenzyklopädie XXI*, 775, Zeile 16; « *alle* Einträge der Matrikeln in Anal. ref. 1, 8 ff » die Existenz solcher brieflicher Mitteilungen noch stärker auszuschließen, als es die Untersuchung für unsere Beurteilung schon getan hat. » Wo? etwa auf S. 40?

¹ Anal. ref. 1. S. 9.

² Ebenda, ferner Schweizerische Reformationsgeschichte I, 33, Zürich 1910.

³ Siehe oben S. 242, Anm. 4.

⁴ Warum dieser besondere Nachdruck?

nehmen möchte; allein so leicht kommt er nicht aus der Klemme heraus. Der Vorschlag, in Eglis Briefen nachzusehen, ist eine zu billige Ausflucht, die Waldburger früher hätte erproben sollen! Wenn er heute noch, sogar genau, das Jahr kennt (1884), in welchem Schrauf Egli Mitteilung machte über Zwinglis Ausschluß, so hätten die betreffenden Korrespondenzen auch darüber Aufschluß geben müssen. Wenn aber dort nichts zu finden ist, so wird das weitere Nachsuchen kein besseres Resultat bringen. Darum nimmt sich denn auch die Ausflucht Waldburgers, daß Egli Zwinglis Ausschluß gekannt, aber als zu unbedeutend nicht veröffentlicht habe, nicht gerade überzeugend aus¹.

Was Egli klug vermeiden wollte, indem er die unbequeme Matrikelnotiz einstweilen zurückbehielt, ist durch Waldburgers hitzige Polemik erst recht an den Tag gekommen. Jener « in der Zwingli-Literatur sehr verdienstvolle Gelehrte », welcher nach Erscheinen unseres Artikels über « Zwingli in Wien » den ausdrücklichen Wunsch äußerte, « man möchte ihm das erste und damit das entscheidende Wort lassen », dieses Wort aber zum lebhaften Ärger Waldburgers nicht ergriff², war zweifellos der Klügere, indem er unsern Artikel einfach dem Urteile der Leser überließ, anstatt seinen Inhalt noch weiteren Kreisen zur Kenntnis zu bringen. Dies besorgt zu haben, bleibt nun Waldburgers Verdienst, das wir ihm nicht bestreiten wollen.

Waldburger versucht nun weiter, den Matrikeleintrag betreffend den Ausschluß Zwinglis³ hinsichtlich der Echtheit des « exclusus »-Vermerkes anzuzweifeln, und für den Fall der Echtheit die Schwere der Strafe, vornehmlich den Ausschluß wegen moralischen Vergehens, in Abrede zu stellen.

Hinsichtlich des Matrikeleintrages glaubt Waldburger sich auf eine Mitteilung des Beamten des Wiener Universitätsarchives stützen zu können, wonach « die erste Immatrikulation nachträglich durchgestrichen und von späterer, unbekannter Hand der Vermerk ‚exclusus‘ hinzugefügt sei. » Es sei sehr fraglich, ob sich aus dem gesamten vor-

¹ Waldburger meint (S. 40): « Sodann fällt 2. in unsern Augen die Angelegenheit a priori im Kurs, weil ein Emil Egli sie als nicht der Erwähnung wert gehalten hat. Der Tote gilt so allgemein als Forscher einwandfreier Wahrheitsliebe, daß eine solche captatio wohl gestattet sein mag, wenn auch nicht als Argument, so doch als Symptom »!

² Waldburger, S. 39.

³ Dieser Matrikeleintrag findet sich auf S. 215 unseres Artikels « Zwingli in Wien ». — Von Waldburger abgedruckt S. 90.

liegenden Material « auch nur der geringste Anhaltspunkt für die Exclusion Zwinglis ergeben wird »¹.

Selbstverständlich wurde der Matrikeleintrag erst nachträglich durchgestrichen, aber gleichzeitig mit der Eintragung des Randvermerkes « exclusus », wie dies die Tinte beweist; folglich mußte der Matrikeleintrag doch erst vorhanden und alsdann ein Grund da sein, um ihn wieder zu entkräften; eine Gleichzeitigkeit von Matrikeleintrag und « exclusus »-Vermerk haben wir nirgends behauptet². Ob die Hand des Matrikeleintrages auch diejenige des « exclusus »-Vermerkes war, das könnte jetzt ein weiterer Interessentenkreis untersuchen und beurteilen, wenn Egli damals, als er in den *Analecta reformatoria I.* (auf Tafel II) Zwinglis Matrikeleintrag vom Jahre 1500 reproduzierte, auch den merkwürdigen Eintrag des Jahres 1498 mit Zwinglis Ausschluß photographisch wiedergegeben hätte.

Auch nach dem Urteil des Archivbeamten ist es gar nicht ausgeschlossen, daß die Ausweisung Zwinglis bald nach dem Matrikeleintrag erfolgt sein könnte. Offenbar darum läßt Waldburger die Worte fallen: « die Ausdrucksweise meines Gewährsmannes ist so reserviert »³. Weiterhin sagt er: « wenn jedoch im ungünstigsten Fall der immatrikulierende Rektor Georg Lantsch zugleich der excludierende wäre, also Rüegg hierin entgegen der Archivleitung recht bekäme, so bliebe nur ein knappes Zwischenjahr frei (nämlich bis zu Zwinglis zweiter Immatrikulation i. J. 1500) — kaum eine genügende Frist, um die zweite Immatrikulation ohne jede Bedingung oder Notiz recht begreiflich erscheinen zu lassen. »⁴

Waldburger setzt da voraus, daß anläßlich der Wiederaufnahme im Jahre 1500 dem Matrikeleintrag eine erläuternde Notiz hätte beigefügt werden müssen. Das war weder Sache der Matrikel an sich — solche Grundangaben wären Aufgabe der Universitäts- bzw. Fakultätsprotokolle gewesen — noch lag hierfür eine Notwendigkeit vor, weil ein jeder Universitätsangehörige wußte oder doch wissen konnte, daß eine

¹ Waldburger, S. 90; nur das durch die Anführungszeichen Gekennzeichnete führt Waldburger wörtlich als Ausspruch des Archivbeamten an.

² Wie Waldburger S. 90 fälschlich sagt. — Wir wollen auch daran erinnern, daß wir den betr. Matrikeleintrag *selber* in Wien gesehen und verglichen haben, während Waldburger immer nur auf die Zeugnisse anderer angewiesen ist.

³ S. 91.

⁴ S. 90.

Wiederaufnahme in jedem Falle nur auf Grund der völligen Unterwerfung des Petenten unter den Willen der Universität erfolgte. Das war auch bei Zwingli so gut der Fall wie bei den anderen Ausgeschlossenen. Kehren wir aber Waldburgers Satz um und setzen wir den Fall, es sei der immatrikulierende Rektor nicht zugleich auch der excludierende gewesen, so bleibt die Tatsache des Ausschlusses gleichwohl völlig bestehen; die kürzere Frist, welche zwischen dem Ausschluß und der Wiederaufnahme sich dann finden würde, läßt in keiner Weise die Auffassung zu, weil Zwingli bald wieder aufgenommen worden sei, so sei er wegen Kleinigkeiten ausgeschlossen worden; das wäre eine Schlußfolgerung, zu der die Prämissen völlig fehlen. Der kürzere Zeitraum würde dann bloß besagen, daß Zwingli sich desto schneller der Universität unterworfen hätte. Übrigens ist es undenkbar, daß die Universität einen ihrer Schüler mit der schwersten ihr zur Verfügung stehenden Strafe belegt und ihn von ihrem Verbands ausschließt, um ihn sogleich wieder aufzunehmen. Das täte auch heute keine Universität, und soviel Selbstachtung kannte man gewiß auch damals in Wien.

So kommt man weder auf dem einen noch auf dem andern Wege um Zwinglis Ausschluß herum. Das fühlt offenbar auch Waldburger selbst; darum sollte ein dritter Weg besser zum Ziele führen. Er glaubt deshalb, die Bemerkung des Archivbeamten « es sei sehr fraglich, ob sich auch nur der geringste Anhaltspunkt für die Exclusion Zwinglis ergeben wird », nach einer Seite hin ausnützen zu können, die kaum in der Intention des Archivbeamten lag.

Der Ausspruch des Archivbeamten ist ganz richtig, wenn damit gesagt sein soll, es lasse sich in der Matrikel und in den Protokollen nichts finden, was uns den « exclusus »-Vermerk Zwinglis erklären würde.

Waldburger aber legt den betreffenden Satz des Archivbeamten ganz anders aus und glaubt, die Echtheit des « exclusus »-Vermerkes überhaupt in Frage stellen zu können. Da sich aber die Äußerung des Archivbeamten für eine solche Deutung doch nicht wohl eignet, darum findet er sie « so reserviert ». Nichtsdestoweniger meint er aber, es sei « die Flut der Beschimpfungen, pseudonymen und anonymen Unterschiebungen der Reformations- und Gegenreformations-Jahrzehnte so groß und heftig, daß solche Erklärung der Sachlage nicht durchaus von der Hand gewiesen werden darf ». ¹

Mit diesem Satze behauptet Waldburger ohne die Spur eines Be-

¹ S. 91.

weises nichts geringeres als die Unzuverlässigkeit der Wiener Universitätsmatrikel ; dabei übersieht er aber, daß die Universitätsmatrikel zu den officiellen Akten gehört, welche der jeweilige Rektor gewissenhaft zu führen eidlich verpflichtet war. Daß diese officielle Mitgliederliste der Universität nicht nach Belieben abgeändert werden durfte, das war nicht bloß in Wien, sondern an allen Universitäten Ordnung und Gesetz, und deswegen werden die Universitätsmatrikeln, und zwar nicht bloß die Wiener, sondern die der Universitäten überhaupt, als officielle, durchaus glaubwürdige Akten eingeschätzt und demgemäß behandelt. Einen Beweis für die ganz unbegründete Verdächtigung, als ob der « exclusus »-Vermerk der Wiener Universitätsmatrikel eine spätere Interpolation wäre, wird Waldburger nicht zu erbringen vermögen ! Warum mußte denn Zwingli sich ein zweites Mal immatrikulieren lassen ? Dafür gibt es keine andere Antwort als : Weil die erste Immatrikulation entkräftet war infolge des Ausschlusses Zwinglis.

Wir besitzen übrigens einen unverdächtigen Zeugen für die Echtheit des « exclusus »-Vermerkes ; es ist kein anderer als der als exakter und sorgfältiger Forscher bestbekannte, schon früher erwähnte Dr. K. Schrauf, der auch von Waldburger selber als « der letzte allem Anscheine nach unbefangene, auch gründlichste Darsteller der Wiener Universität » nicht beanstandet werden wird. ¹ Dieser kannte nicht bloß den « exclusus »-Vermerk, sondern anerkannte ihn auch als echt und wahr in allen Teilen. Darum schreibt er auch : « Der berühmteste unter ihnen (den 112 im Zeitraum von 1377–1519 von der Universität Ausgeschlossenen) war wohl der 1498 II in der österreichischen Nation eingetragene Vdalricus Zwinglii de Glaris ». ²

Für die Echtheit der ersten Immatrikulation Zwinglis im Jahre 1498 und indirekt auch des exclusus-Vermerkes spricht auch die Feststellung Fluris, daß Zwinglis Abgang von Bern schon ins Jahr 1498 fällt ³, was allen bisherigen Zwinglibiographen bis auf Egli hinunter

¹ S. 135.

² *Schrauf*, l. c., S. 1015.

³ *Ad. Fluri* bemerkt nämlich in seinem Artikel über die « Bernische Stadtschule und ihre Vorsteher bis zur Reformation », Berner Taschenbuch für das Jahr 1893/94 ; (Bern 1894) S. 99 : « Der hervorragendste unter denselben (den Schülern des Heinrich Wölflin genannt Lupulus, Lehrers in Bern) ist der nachmalige Reformator Ulrich Zwingli, 1497 und 1498. Nach gewöhnlicher Annahme hätte er sich noch 1499 als Schüler Wölflins in Bern aufgehalten, allein in jenem Jahre stund die Schule bereits unter anderer Leitung. Schon am 20. Juni 1498 hatte sich

entgangen ist. Wenn dies richtig ist, so wäre eine Lücke im Bildungsgange Zwinglis von 1498–1500, sofern er damals nicht in Wien gewesen. Der Matrikeleintrag von 1498 gibt uns aber jene Aufschlüsse, ohne die diese Zeit im Leben Zwinglis für uns ein Rätsel wäre.

Der ganz aussichtslose Versuch Waldburgers, die Echtheit und Richtigkeit des « exclusus »-Vermerkes zu bestreiten, ist demnach völlig mißglückt!

Übrigens scheint Waldburger selber das Bewußtsein aufgedämmert zu sein, daß seine Wissenschaft nicht ausreicht, um den betreffenden Eintrag entkräften zu können. Darum suchte er soviel wie möglich die Schwere der Strafe des Ausschlusses abzuleugnen.

Zum Beweis dafür, daß die Ausschließung aus dem Universitätsverbande die schwerste aller Strafen war, hatten wir Kink zitiert.¹

Kink scheint aber Waldburger nicht zuzusagen, und er behauptet sogar, Kink müsse « bekanntlich mit Vorsicht benutzt werden »², trotzdem Kink seine Ausführungen auf die Originalquellen stützt und sie auch genau nachweist. Bloße Behauptungen des Historikers Waldburger sind aber noch lange kein Beweis! Um als solcher zu gelten, müßte er sich auf bessere und angesehenere Autoritäten stützen³

Dagegen findet Aschbach, ein anderer Verfasser der « Geschichte der Wiener Universität », bei Waldburger Gnade. Er zitiert aus ihm allerlei Vorschriften der Universitätsordnung früherer und späterer Jahrzehnte⁴, um zu zeigen, was für kleinliche Bestimmungen betreffs Ordnung usw. an der Universität bestanden und so beim Leser glauben zu machen, Zwingli habe vielleicht einmal wegen einer Kleinigkeit seinen Obern getrotzt oder mit den Wiener Bürgern Händel gehabt und sei deswegen ausgeschlossen worden⁵. Waldburger hat aber in Aschbachs Werk

der Rat mit einem uns unbekanntem Begehren des Schulmeisters und mit der Besetzung der Schule zu befassen.»

¹ S. 216.

² S. 92.

³ Kink gefällt viellen gerade deswegen nicht, weil er den Niedergang der Wiener Universität im Zeitalter der Glaubenspaltung den Glaubensstürmern zur Last legt und dafür auch die Beweise erbringt. Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien I (Wien 1854), S. 253 ff.

⁴ S. 92–93, 134–135. — Aus Kink sucht Waldburger auch einige wenige Stellen zusammen.

⁵ Waldburger (S. 92) schreibt: « Nicht gemeine Verbrechen, ‚schwere Verfehlungen‘ wie Rüegg pathetisch (!) schreibt, brauchen hinter einem ‚exclusus‘ zu stehen, sondern es kann auch jugendlicher Übermut, der harte Kopf eines ungeberdigen Fücksleins, die gärende Kraft eines künftigen Großen sein, kurzum

offenbar nur flüchtig geblättert, und so wollen wir auch da etwas nachhelfen und das Versäumte nachholen.

Zunächst wollen wir Aschbachs Urteil über Kink hören ; er sagt nämlich : Kink habe « in der Geschichte der Universität zu Wien (Bd. I, S. 31–134) ausführlich und *genau* (von uns gesperrt) den Bestand und die statutarische Einrichtung der Universität behandelt »¹. Gerade aus diesem Abschnitt aber schöpften wir unsere Belege für die Schwere der Ausschließungsstrafe und die Bedingungen über Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen. Wie kommt denn Waldburger dazu, Kink als unzuverlässig hinzustellen, und uns selbst die Mahnung zu erteilen : « man sollte seine Kronzeugen vorher einwenig prüfen, wenigstens die unter Fachleuten längst bekannten Tatsachen in Betracht ziehen, bevor man aus so lutoser Quelle schöpft und sich glücklich schätzt, das gewünschte Schmutzwasser gefunden zu haben . »² « Von dem Vorwurf der Tendenzschreiberei und Blindheit gegenüber der Wirklichkeit ist solch unvorsichtige Wissenschaft nicht frei zu sprechen. »³ Auf Waldburgers Kritik paßt wahrlich kein Urteil besser als dieses sein eigenes ; darüber wollen wir hier kein Wort weiter verlieren !

Da Kink, der bei Waldburger so in Mißachtung steht, die Ausschließung aus dem Universitätsverbände als schwerste Strafe bezeichnet, wollen wir sehen, was Aschbach dazu sagt : « *Un'er den Strafen, welche einen Schüler treffen konnten, war die Aussch'ießung von dem Universitätsverbände die schwerste.* Freiheitsstrafen kamen selten vor, nur ausnahmsweise sollte eine interimistische Verhaftung stattfinden. Gewöhnliche Strafen waren Geldbußen und zeitweise oder *gänzliche* Versagung, zu den akademischen Graden zugelassen zu werden. *Bei einem groben Verbrechen wurde, wenn dasselbe konstatiert war, der*

eines jener Symptome (!), welche immer wieder der Welt beweisen, daß die engen Fesseln pedantischer Instruktionen nur von mittelmäßigen und Musterknaben auf jeden Fall willig getragen, von den im Bösen wie im Guten Größeren aber manchmal erst nach einem Konflikt, erst unwillig, dann widerwillig, endlich kraft besserer Einsicht (!) mit Willen ertragen werden. So ist es auch vielleicht Ulrich Zwingli gegangen, gerade wie manchem Späteren, der der Welt mehr bot als ein ‚laudabiliter se subjecit‘, einen gebrochenen Rückgrat. »

¹ Geschichte der Wiener Universität (Wien 1865), S. 65, Anm. 1. — Der schon oben erwähnte Dr K. Schrauf urteilt über Kinks Werk im allgemeinen : « Rudolf von Kink, Geschichte der Kaiserlichen Universität zu Wien, ist die erste grundlegende und größtenteils auch verläßliche Darstellung », l. c. S. 961, Anm. 1.

² Dies letztere bezieht sich besonders auf unseren später zu behandelnden Zeugen Glarean.

³ Waldburger, S. 139.

*Schüler von der Universität ausgeschlossen und zur Bestrafung dem städtischen oder landesherrlichen Richter überliefert*¹ ».

Wir glauben, eine deutlichere Antwort kann Waldburger auf seinen Versuch, Kink zu verdächtigen und den Ausschluß Zwinglis als eine harmlose Sache hinzustellen, kaum bekommen, als wie Aschbach sie ihm selbst erteilt. Kinks Darstellung wird durch Aschbach völlig bestätigt, und Aschbach ist ja ein von Waldburger selbst angerufener Zeuge. Aus Aschbach erfahren wir sogar noch mehr als aus Kink: ein *grobes* Verbrechen mußte Zwingli begangen haben, bis es zu seiner Ausstoßung aus der Universität kam, und er wurde dem weltlichen Richter übergeben, um für sein Verbrechen abgeurteilt und bestraft zu werden.

Waldburger hatte hinsichtlich der zweiten Immatrikulation Zwinglis geschrieben: « Daß diese Wiederaufnahme ohne sichtbare Weiterungen stattfand und die oben erwähnten und begründeten Namensänderungen ertrug², deutet daraufhin, daß auch ein weiteres Argument Rüeeggs hinfällig wird: eine mit Applomb (!) angedeutete angebliche (!) Auslieferung des exclusus an die weltliche Gerichtsbarkeit zur Bestrafung. »³ Waldburger wird also auch in diesem Punkte durch Aschbach widerlegt.

Alle Ausflüchte helfen Waldburger nicht darüber hinweg, mag er auch noch so sehr an der Differenz der Schreibweise des Namens Zwingli in den beiden Matrikeleinträgen herumdrehen und von dem Leben und Treiben der damaligen Studentenzeit, von den Händeln der Studentenschaft mit der Bürgerschaft, von dem Zusammentreffen mit dem Schwabenkrieg u. a. m. phantasieren. Waldburger mag bedenken, daß man auf solche Weise weder Matrikeleinträge noch Universitätsatzungen leichterdinge umstößt, selbst wenn sie noch in die Zeit der Scholastik hinaufreichen! Es läßt sich einfach nicht leugnen, daß Zwingli sich schwer vergangen haben muß und deshalb ausgeschlossen und sein Name in der Matrikel gestrichen wurde⁴.

¹ L. c. S. 70. — Der Kursivdruck ist von uns. — Waldburger bemerkt (S. 135): « Bei schweren Exclusionen pflegte man den Grund anzugeben. » Diese Behauptung ist völlig unrichtig; vereinzelt findet man zum « exclusus »-Vermerk eine kurze Erläuterung, es sind das aber individuelle Eintragungen der jeweiligen Rektoren bzw. deren Stellvertreter, aus deren Vorkommen bzw. Nichtvorkommen sich gar kein allgemeiner Schluß ziehen läßt. Der die Matrikel führende Rektor hatte keine nachweisliche statutengemäße Verpflichtung hierfür.

² Was am Tatbestande kein Haar ändert.

³ S. 136.

⁴ Der Umstand, daß im Zeitraum von 1377–1519 im Ganzen 112 Studenten

Durch Aschbach fällt auch Licht auf die bis jetzt schon oft aufgeworfene, aber noch von niemand gelöste Frage, warum denn Zwingli wohl ohne irgend einen akademischen Grad, nicht einmal als Baccalareus, im Jahre 1502 wieder in die Heimat zurückkehrte.

Nach den Zeugnissen von Mykonius und Bullinger¹, den ersten Biographen Zwinglis, war ja Zwingli in Wien schon ein ausgesucht befähigter Kopf; darum hätte vermutlich sein Ehrgeiz ihn auf Erlangung der akademischen Grade hingewiesen. Wenn es nicht geschah, so hat man ein Recht, nach Gründen zu forschen. Da liegt denn die Annahme nahe, daß Zwingli trotz seiner Unterwerfung bei der zweimaligen Immatrikulation den Makel seines Ausschlusses vielleicht nicht völlig tilgen konnte. In Folge davon dürfte ihm der Zutritt zur Erlangung akademischer Grade verschlossen geblieben sein; vielleicht war er nur unter einem solchen Vorbehalt schon im Jahre 1500 wieder immatrikuliert worden.

Nach Aschbach wird es weiterhin fraglich, ob Zwingli nach seinem Ausschluß auch wirklich in seine Heimat zurückgekehrt sei; statt daß er zu Hause war, saß er vielleicht in Wien im Gefängnis, bis er sein Vergehen gesühnt hatte. War diese Sühne geleistet und Zwingli in Wien geblieben, so ergibt sich die Erklärung von selbst, warum er sich wieder bei der Wiener Hochschule und nicht an einer andern meldete. Zu den reichen Studenten gehörte Zwingli bekanntlich nicht, was aus der von ihm 1498 entrichteten Taxe für die Immatrikulation hervorgeht.² Abgesehen von andern Gründen dürfte er sich schon deshalb vor einer Reise nach Hause gescheut haben. Auch werden die Universitätssatzungen über die Wiederaufnahme reuiger Übeltäter Zwingli nicht unbekannt gewesen sein.

War er aber auf freiem Fuße und nach Wildhaus oder zu seinem Oheim nach Wesen zurückgekehrt, was uns nicht sehr wahrscheinlich dünkt, so wäre er vermutlich selber kein zweites Mal dorthin ge-

ausgeschlossen wurden, beweist noch in keiner Weise, daß schon¹ ein leichter Fehler zum Ausschluß Zwinglis genügt habe. Abgesehen davon, daß die betreffende Zahl sich auf einen weiten Zeitraum und eine große Studentenzahl erstreckt, besagt sie bloß, daß Zwingli noch 111 in ähnlicher Weise Schuldige als Gefährten hat.

¹ Siehe in unserem ersten Artikel S. 217.

² Aschbach bemerkt über die Immatrikulationstaxe: « Ein Schüler bürgerlichen Standes von beschränkten Mitteln hatte 4–8 Groschen zu bezahlen. » L. c. S. 66.

gangen. Denn was nötigte ihn, durchaus an der Wiener Universität zu bleiben, da er doch erst nach einem halben Jahrzehnt in Basel das Baccalareat und zwei Jahre nachher die Magisterwürde sich erwarb? ¹ Die Einwendung Waldburgers: « Hätte Zwingli seine Brüder und Landsleute nach Wien gesandt, wenn er dort einen dunklen Fleck zu verbergen gehabt hätte? » — wäre nur dann stichhaltig, wenn er beweisen könnte, daß Zwingli den schmachvollen Ausschluß den Seinigen zu Hause nicht geheim gehalten habe und in jenen Jahren wirklich schon so unabhängig war, um völlig selbständig darüber zu entscheiden, an welche Universität er sich wenden wollte. Allein nach allem, was uns bekannt ist, war es der Oheim Zwinglis, Bartholomäus Zwingli, Dekan in Wesen, welcher das entscheidende Wort über Zwinglis Studienlaufbahn hatte; auf seinen Rat hin war Zwingli nach Wien geschickt worden ². Aus Salat läßt sich sogar entnehmen, daß der nämliche Oheim es war, der für Zwingli die Studienkosten trug ³. Kam Zwingli nach Hause, so kann ihn sein Oheim auch ein zweites Mal nach Wien geschickt haben, gleichviel ob Zwingli ihm von seinem Ausschluß Kunde gegeben oder ihm denselben verheimlicht haben mochte. Letzteres dürfte nicht unwahrscheinlich sein, da Zwingli doch wohl so viel Ehrgefühl zuzutrauen ist, daß er den Ausschluß als einen Schandfleck empfand, den man nicht gerne aufdeckte, und der für sein späteres Fortkommen auch zu einem Hindernis werden konnte.

Mag nun Zwingli in Wien geblieben oder nach Hause zurückgekehrt sein, auf keinen Fall läßt sich die Schwere der Strafe des Ausschlusses ableugnen. Seine zweite Immatrikulation aber beweist, daß Zwingli sich im Jahre 1500 den Vorschriften über Wiederaufnahme unterzog. Die Bedingungen über die Wiederaufnahme haben wir schon aus Kink kennen gelernt, und zwar behandelt Kink an der betreffenden Stelle ausdrücklich die Wiederaufnahme als solche und sagt klar und deutlich: « Das aber wurde *jederzeit* (von uns gesperrt) gefordert, daß ein Schüler öffentlich und mit Ausdrücken der Demut seinen Fehler gestehe und widerrufe, wofern er die Wiederaufnahme erwirken wollte » ⁴. Kink spricht hier absolut nicht etwa von einem bloßen Einzelfall, wie Wald-

¹ S. 137.

² Vgl. z. B. *Stahelin R.*, Huldreich Zwingli (Basel 1895), S. 28.

³ Vgl. seine *Chronik der schweizerischen Reformation* (Archiv für Schweizerische Reformationsgeschichte. Solothurn 1868, Bd. I, S. 27.)

⁴ Bd. I, S. 40; in unserem ersten Artikel S. 218.

burger seine Leser glauben macht ; der Kritiklosigkeit, die er uns vorwirft, macht er sich selber schuldig.¹ Waldburger unterschiebt uns hier grundlos eine Fälschung der Argumente ; wir wollen zu seiner Ehre annehmen, daß dieses nicht böswillig und mit Absicht geschehen sei. Was er an anderer Stelle über die Wiederaufnahme äußert, wird allein schon durch die Bedingungen der Wiederaufnahme genügend richtig gestellt².

Fragen wir nun nach dem Fehlritte, der Zwinglis Ausschluß zurfolge hatte, so liegt es am nächsten, an jene Leidenschaft zu denken, deren er sich selber später unterworfen bekennt.

Aber gerade das scheint Waldburger am meisten aufgebracht zu haben. Daß Waldburger das höchst fatale Selbstbekenntnis Zwinglis über seine Jugendzeit an Glarean³ nach jeder Seite hin als nicht stichhaltig und überhaupt als aus einer späteren Zeit stammend zu entkräften sucht, ist sehr begreiflich ; wir wollen ihm dafür mildernde Umstände zuerkennen.

Würde dieses Selbstbekenntnis irgend einem anderen gelten, so würde man sich weniger Mühe geben, seine Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen. Zeit und Umstand des Gespräches werden im Berichte angegeben, sogar genau der Weg, auf welchem die Aussprache erfolgte. Dieser Umstand gestattet aber für jeden Unbefangenen nicht, Glarean, der das Bekenntnis weiter erzählte, als unzuverlässig und nicht glaubwürdig hinzustellen.⁴ Wenn Waldburger sich wundert, daß Glarean « sich noch viele Jahre nach jenem angeblichen (!) Gespräch noch längere Zeit während des Bestehens der neuen Sekte mit dem argen Zwingli

¹ Waldburger glossiert unseren Auszug aus Kink folgendermaßen (S. 136/37) : « Rüeeggs Schilderung der demütigenden Bitte und Verhandlung um Wiederaufnahme (S. 218) ist wohl wörtlich aus Kink (I 40) abgeschrieben, bezieht sich aber auf einen angehenden Baccalarius, dem 1441 der Eid für das Baccalariat in Gnaden erlaubt wurde, und gar nicht auf die angeblich « jederzeit geforderte » Bitt- und Buß-Ceremonie eines kaum immatrikulierten und bereits wieder relegierten Scholaren ; sie kann somit nur bei völlig kritikloser Verwendung jeder flatternden Feder als tragende Schwinge an dem feindlichen Pfeil benützt werden. » — O flatternde Feder !

² Waldburger behauptet nämlich (S. 138) : es « spricht die glatte (!) Wiederaufnahme ohne einflußreiche Fürsprecher für eine verzeihliche, die Ehre nicht berührende Übertretung eines der vielen mandata rectoris oder einer der engen Ordnungen des damaligen Burschenlebens ».

³ In unserem ersten Artikel S. 217. — Von Waldburger unvollständig aus unserer Wiedergabe übernommen S. 138.

⁴ Waldburger S. 139.

so vortrefflich, freundlich und angelegentlich stellte, wie es sein Briefwechsel zur Genüge dartut »¹, so beweist er eine von Kritik nicht angekränkelte Naivität! Gerade weil Glarean auch fernerhin mit Zwingli in so freundschaftlichen Beziehungen stand, verdient seine Erzählung von Zwinglis Selbstbekenntnis desto mehr Glauben. Wäre er Zwingli fremd oder feindlich gegenüber gestanden, so hätte letzterer keinen Grund gehabt, ihm sein Vorleben zu offenbaren.²

Auf Waldburgers Behauptung, daß die Jugend des ungefähr 15-jährigen Zwingli « sexuelle Fehlritte kaum denkbar und potatorische mehr als unwahrscheinlich macht »³, treten wir gar nicht ein; der Leser mag sich hierüber selber seine Meinung bilden.

Aus dem Umstande sodann, daß keiner von Zwinglis erbittertsten Feinden ihm in ihren Gegenschriften seinen schmähhlichen Ausschluß von der Wiener Universität vorwerfe, zieht Waldburger die Folgerung, es sei Zwingli auch nicht wegen ehrverletzenden Vergehen ausgeschlossen worden.⁴

Wenn die Gegner Zwinglis zu seinen Lebzeiten nichts von seinem Ausschlusse erfahren hatten, so berechtigt das noch in keiner Weise zu dem Schlusse, Zwingli sei somit auch nicht wegen eines solchen Vergehens ausgewiesen worden; ebenso unberechtigt ist die andere in Waldburgers Satz enthaltene Schlußfolgerung, wenn Zwingli eine *exclusio cum infamia* getroffen hätte, so hätten seine Gegner dies unbedingt erfahren müssen. In wiefern denn und warum? Zwinglis Ausschluß und der gegen ihn später geführte Kampf liegen zeitlich und räumlich weit auseinander; bereits oben haben wir bemerkt, daß wir noch keine völlig sichere Kenntnis darüber haben, die uns zeigen würde, daß Zwingli nach seiner Ausschließung auch nur bis vor die Tore Wiens kam; kehrte er aber nach Hause zurück, so hatte er kein kleines Interesse daran, seine Schande zu verheimlichen. Des weiteren haben wir auch keinen Beweis dafür, daß unter der großen Schar von

¹ Ebenda.

² Wenn Waldburger glaubt, aus den wohlwollenden Titulaturen Glareans an Zwingli Kapital schlagen zu können, so scheint er in der humanistischen Schreibweise jener Zeit sich noch schlecht auszukennen.

³ S. 138. — Wenn Waldburger Zwingli als Fünfzehnjährigen solcher Fehlritte unfähig erklären will, dann widerspricht er sich selber, da er an anderer Stelle (S. 92 u. 135) doch von der « gärenden Kraft eines künftigen Großen » schreibt. — Vgl. oben S. 8, Anm. 5.

⁴ S. 137.

Studenten in Wien damals schon Zwingli so hervorragte, daß alle auf ihn aufmerksam geworden wären. Haben wir einen stringenten Beweis dafür, daß Zwingli in Wien zur Zeit seines Ausschlusses überhaupt auch nur den Studiengenossen aus der Heimat bekannt war? ¹ Der Umstand, daß Zwingli in der *natio Austriae* sich befand, während Studenten aus Konstanz und Basel der *natio Renensium* zugeteilt waren, scheint eher dagegen zu sprechen. Erst als er zum zweiten Mal in Wien immatrikuliert wurde, fand er sich mit seinen Landsleuten in in der *natio Renensium* zusammen.

Der Schluß, den Waldburger aus der Unkenntnis der Gegner über Zwinglis *exclusio cum infamia* abzuleiten sucht, ist demnach nicht stichhaltig.

Den Haupttreffer glaubt Waldburger auszuführen mit der Herbeiziehung eines Geständnisses Zwinglis in seinem Briefe an Valentin Kompar, alt-Landschreiber von Uri ².

Nachdem Zwingli die wider ihn erhobenen Anklagen angeführt, u. a. « Ich füre so ein schandlich leben, daß es ein unmaß sye » — entgegnet er zu seiner Verteidigung: « Ich begib mich für einen großen sünder; aber schandlich hab ich nit gelebt, diewyl ich noch jünger was, also daß man mich einigerley schand ie hab müssen strafen, wiewol man etlich züchtig freuden, als die musik, mir zum besten hat müssen rechnen, ouch andere, die man an der jugend nit achtet, die mir aber, usgenommen die musik, gott nie hat lassen nachloufen bis zü diser zyt. »

Waldburger bemerkt hiezu: « Was diese züchtigen Freuden neben der Musik gewesen sind, wissen wir nicht; nur können sie nicht « andere » in *de* n Sinne gewesen sein, daß sie unehrlich gewesen wären. »

Dieses Geständnis Zwinglis vom Jahre 1525 muß hier etwas näher beleuchtet werden; wir erfahren dabei, worin diese « züchtigen Freuden » bestanden haben.

Waldburger zwingt uns, hier ausführlicher zu werden, als uns lieb ist. Zwingli selbst liefert uns dazu das Material. Schon vom Jahre 1515 gesteht er, daß er, in seinem Gewissen beschwert, das Gelübde getan habe, kein Weib mehr zu berühren, er sei aber ein

¹ Das Zusammentreffen mit einem Studenten aus Basel, wo Zwingli zwei Jahre vorher studiert hatte, könnte eher als Bejahung der Frage gedeutet werden, wenn beide von Basel aus sich nach Wien gewandt hätten, was aber nicht der Fall ist; Zwingli kam von Bern her.

² Waldburger, S. 183, Schreiben vom 27. April 1525. Opp. Zwingli, edit. Schuler und Schultheß, II, 2.

halbes Jahr später noch einmal in jene Sünde gefallen. Vom Jahre 1518 bekennt er, er sei in Einsiedeln so tief gesunken, daß er mit einer liederlichen Dirne, die von ihrem Vater schon einmal aus dem Hause gejagt worden sei und von der er wußte, daß sie sich auch von andern mißbrauchen ließ, Umgang gepflogen und von ihr der Schwängerung bezichtigt worden¹. Mit einer fast cynischen Offenheit deckt Zwingli daselbst sein sittenloses Leben auf. Im Jahre 1522 schrieb er seinen Geschwistern: «Sagt man Euch, ich sündige mit Hoffart, mit Freßen und Unlauterkeit, glaubt es gern, denn ich diesen und andern Lastern leider unterworfen bin.»²

Genug hievon! Aus Zwinglis eigenen Worten müssen wir für seine jüngere Zeit auf einen solchen moralischen Zustand schließen, daß man ihm sicherlich nicht Unrecht tut mit der Annahme, er sei nicht auf einmal so tief gesunken.

An der Hand dieser Äußerungen können wir Zwinglis Entwicklungsgang verfolgen; den Anfang finden wir in Zwinglis Geständnis an Glarean. Sein Bekenntnis, er habe schon auf den Schulen zu Basel und anderwärts ein moralisch nicht einwandfreies Leben geführt, paßt vollkommen zu seinen späteren Aussagen. Man muß nichts weniger als voraussetzungslos sein, um das nicht zu erkennen.

Angesichts dieser Tatsachen kann der Leser selber ermessen, ob Zwingli mit seiner Äußerung gegenüber Kompar Glauben verdient. Damit scheint uns auch die Frage erledigt zu sein, ob man berechtigt ist, Zwinglis Geständnis an Glarean zur Erklärung seines Ausschlusses von der Wiener Universität heranzuziehen oder nicht.³

¹ Opp. *Zwingli*. 7, 54 ff.—57; weiteres daselbst 1, 30—51; 7, 209—210, 235. — Zum Selbstbekenntnis Zwinglis über sein Leben in Einsiedeln, vgl. das Zitat bei Ringholz-Müller, Diebold von Geroldseck, Pfleger des Gotteshauses Einsiedeln, in *Mittgn. des histor. Ver. Schwyz VII* (1890) S. 46, Anm. 5, — wonach die Person, mit der Zwingli sich verfehlt hat, ein Mädchen aus angesehener Familie und nicht eine Dirne war, als welche sie Zwingli hinstellen möchte. Entweder entstellt Zwingli in seinem Selbstbekenntnis die Wahrheit, oder dann gibt das Zitat Kunde von einem weiteren Vergehen Zwinglis. — Vgl. wegen Zwinglis Lebenswandel auch B. Fleischlin, *Schweiz. Ref. Geschichte*, I. Band, S. 7 und 33 ff. Stans 1907.

² Ebenda 1, 86.

³ Da in den Universitätsstatuten viele Einzelheiten nicht festgelegt waren die den Fakultätsstatuten überlassen blieben, so heben wir betreffend unseren Fall den Ausschlußartikel der Artistenfakultät, welcher Zwingli angehörte, (*Kink l. c.* 2, S. 253) heraus: «Item si quis Bursalium cum muliere suspecta in Bursa occulte deprehensus fuerit, solvat sine contradictione poenam trium gros-

Uns wundert nur, wie Waldburger so keck behaupten kann : « Was diese züchtigen Freuden neben der Musik gewesen sind, wissen wir nicht ; *nur können* (von uns gesperrt) sie nicht ‚andere‘ in *dem* Sinne gewesen sein, daß sie unehrlich gewesen wären. »¹ Die Erklärung für den Satz « daß es bei solcher Sachlage unverständlich bleibt, wie er (Zwingli) zum sittenstrengen Reformator sich verwandeln konnte »², müssen wir Waldburger überlassen.

Der Wiener « exclusus »-Vermerk zeigt uns Zwingli auch noch von einer anderen Seite. Kink³ und Aschbach⁴ berichten übereinstimmend auf Grund der Statuten, daß bei der Aufnahme in den Universitätsverband, bei der Eintragung in die Matrikel, der neue Student eidlich geloben mußte, dem Rektor zu gehorchen und die Universitätsgesetze genau beobachten zu wollen. Der Ausschluß Zwinglis bezeugt nun ferner auch, daß Zwingli sich nicht bloß schwer verfehlt, sondern daß er sich auch nicht gescheut hat, den bei seiner Immatrikulation abgelegten feierlichen Eid zu brechen.

Salat, der den jungen Zwingli als « einer geschwinden vernunft, weltlich, wolgesprach, schimpfig und spitzfündig allwegen auch, hochtragen und gsehen wellen sin und fertig in allen bubryen und lichtvertigkeiten »⁵ bezeichnet, hatte bekanntlich dazu die Glosse gemacht : « was zur neßlen werden will, fat by zitt an brennen »⁶.

Wenn wir das Resultat aus unserer Kontroverse ziehen, so dürfen

sorum. Si secundario in simili repertus fuerit, solvat duplum ; qui si non desistens tertio ita inventus fuerit, sui Conventoris borsam exeat sine gratia. Poenas autem conventori committimus pro utilitate communitatis distribuendas. Quilibet autem manifeste in tali excessu deprehensus, poenae exclusionis immediate expressae subiciatur. » Fortsetzung S. 255 : « Pariformiter, si aliquis talium extra Bursam stantium cum muliere suspecta excesserit modo vel modis dicto aut dictis in XIII. statuto, puniatur poena ibidem expressa. Volumus tamen, quod illi, qui in domibus pauperum stant sive in Codriis (Armen-Bursa), ceteris gravius pro huiusmodi excessibus puniantur, et hoc vel in pecunia, vel in corpore, vel in carceratione, seu in promotionibus, prout rectori et suis, aut decano nostro et suis, vel etiam toti Facultati nostrae visum fuerit expedire. » Ebenda der Auftrag und Wunsch der Fakultät, daß solche Fehler von dem Rektor, dem Dekan oder der ganzen Fakultät nicht bloß mit den bestimmten, sondern noch mit schärferen Strafen geahndet werden sollen.

¹ L. c. S. 183.

² S. 138.

³ L. c. I, 31

⁴ L. c. S. 66.

⁵ L. c. S. 27.

⁶ Ebenda.

wir wohl sagen, daß Waldburger für sein « non liquet nach allen Seiten »¹ in allen Stücken den Beweis schuldig geblieben ist ; denn seine Behauptungen und Interpretationskünste sind keine Beweise und stehen mit den Tatsachen auf gespanntem Fuße. Im Gegenteil : Der Ausschluß Zwinglis von der Wiener Universität ist nicht widerlegt ; die Schwere der Strafe kann nicht abgeleugnet werden ; Zwinglis Selbstbekenntnis an Glarean ist durchaus glaubwürdig. Zu dieser Ansicht über Zwinglis Relegation von der Wiener Universität muß jeder objektiv denkende Leser kommen, dem Leidenschaft und Voreingenommenheit noch nicht das Urteil getrübt haben.

Waldburger zwingt uns aber, noch ein weiteres Wort zu reden.

Seine Angriffe gegen uns Katholiken im allgemeinen, als ob wir täglich die Protestanten provozierten, während sie alle zwei Jahre höchstens einmal antworteten², sein an den Haaren herbeigezogener Ausfall gegen die Borromäus-Enzyklika³, seine Behauptung, bei uns Katholiken gelte als « Dogma, die religiösen und kirchenrechtlichen Bestreiter des imperium Romanum pontificale oder papale müßten notwendig schlechte Menschen gewesen sein »⁴ u. a. m. fallen so aus dem Rahmen einer wissenschaftlich sein wollenden Polemik heraus, daß sie eher in einer Tageszeitung als in einer wissenschaftlichen Zeitschrift vermutet würden. Infolge dessen halten wir es unter unserer Würde, darauf zu erwidern. Wir begnügen uns, dies hier festzustellen, damit die Leser selber sehen und beurteilen mögen, in welcher « sachlicher » Weise Waldburger vom Leder zieht.

Daß Waldburger selbst der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte gute Räte erteilen zu müssen glaubt, wie z. B. sie sollte « Zeitschrift für römische Kirchengeschichtsschreibung in der Schweiz » heißen und dergleichen Taktlosigkeiten beweisen, daß er von jener Noblesse und Sachlichkeit weit abgekommen ist, die man einem wissenschaftlichen Gegner schuldig ist.

Die Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte bedarf zum Glück der Empfehlung des Herrn Waldburger nicht ; wenn sie keine besseren Leistungen aufzuweisen hätte als Herr Waldburger, so wäre sie allerdings mißlich daran. Seine väterlichen Ermahnungen an ihre

¹ S. 138.

² S. 39.

³ S. 139.

⁴ S. 139.

Adresse, sie solle eine sachlichere Richtung einschlagen, möge Waldburger erst selbst beherzigen ; er hat es wahrlich nötig !

Zu guter letzt noch ein Wort in eigener Sache. ¹

Waldburger sagt am Schluß seiner « Nachlese zu Zwingli exclusus » : « Wir halten dafür und sagen dies nicht zuletzt im Hinblick auf die von der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft mit ihrem Ansehen und Geld übernommene Herausgabe der Rüeegg'schen Arbeiten im Vatikanischen Archiv (vgl. die Zeitschriftenschau in Heft 3), daß sich das wissenschaftliche Ansehen Ferdinand Rüeeggs nur langsam von seiner eigenhändigen Bloßstellung erholen wird, dasjenige der Zeitschrift für *römische Kirchengeschichtsschreibung* in der Schweiz (womit die ‚Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte‘ gemeint ist) nur durch Ausmerzungen solcher Beiträge für die Zukunft » ².

Schon in dem von Waldburger soeben zitierten Heft 3 ³ erklärte er gelegentlich einer Besprechung von R. P. Fridolin Segmüllers Artikel über die Vatikanischen Archive ⁴ : « der katholische Historiker (Segmüller betont den Unterschied stark) ist ein dogmatisch gebundener Mann, und die Eidgenossenschaft wird die Unabhängigkeit des fürs Bundesarchiv gesammelten Materials keinen kirchlichen oder anderen Rücksichten unterwerfen dürfen. »

Wir meinen, daß selbst Ungebildete heutzutage sich aus einem katholischen Historiker keinen solchen Popanz mehr machen dürften. Dem Herrn Pfarrer Waldburger steht es am wenigsten an, die Objektivität der katholischen Historiker in Zweifel zu ziehen ; sein leichtfertiger Angriff und seine Mißachtung elementarer Regeln der Kritik sollten ihm einige Reserve auflegen.

Indem er sich aber nicht scheut, eine solche grundlose Verdächtigung der Ehrlichkeit katholischer Forschung auszusprechen, stellt er sich entweder ein bedenkliches Armutszeugnis aus, oder er zeigt ein Maß von Voreingenommenheit gegen die Katholiken überhaupt, daß eine Entgegnung in diesem Punkte so wie so nichts fruchtete.

In cauda venenum ! Der Angriff auf unsere gegenwärtige Stellung in Rom scheint nach allem der Hauptzweck seiner Erwiderung über

¹ Die Titulaturen, mit welchen Waldburger uns und unsere Ausführungen beschenkt, lassen uns völlig kalt.

² S. 184.

³ Des gleichen Jahrganges 3, Umschlagseite.

⁴ In der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, IV. Jahrgang, S. 1 ff. erschienen.

« Zwingli exclusus » gewesen zu sein ! Allein, wenn Waldburger nicht einmal eine sachliche Entgegnung fertig bringt und durch Leidenschaft ersetzen muß, was ihm an Argumenten abgeht, dann müssen wir ihm Befähigung und Berechtigung bestreiten, über das wissenschaftliche Ansehen seines Gegners zu Gericht zu sitzen, ja er verdient nicht einmal für ernst genommen zu werden. Immerhin danken wir Waldburger für seine Offenheit, womit er der ganzen Welt die Motive seines Angriffes bloß legt. Der Aufenthalt an der Universität Wien und eine Durchsicht der dortigen Matrikel ist einzig die Veranlassung zu unserem Artikel geworden, wie wir schon früher bemerkten. Auch hatten wir unsern Artikel über « Zwingli in Wien » schon geschrieben, bevor uns vom Schweizerischen Katholischen Volksverein die Aufgabe der Durchforschung der Vatikanischen Archive in Rom anvertraut wurde und bevor irgend jemand ahnen konnte, daß das betreffende Unternehmen an die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz übergehen werde. Unser Artikel hat weder mit dem genannten Verein noch mit der genannten Gesellschaft in irgend einer Weise etwas zu tun. Wir verwarfen uns daher energisch dagegen, daß Waldburger unsern Zwingli-Artikel mit unserer derzeitigen Stellung in Rom irgendwie in Verbindung bringt.

